Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2759

Mündlicher Bericht

des Ausschusses zum Schutze der Verfassung
(5. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes
über öffentliche Versammlungen und Aufzüge
(Versammlungsordnungsgesetz)

- Nr. 1102 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Becker (Hersfeld)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit dem aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 19. Oktober 1951

Der Ausschuß zum Schutze der Verfassung

Dr. Menzel
Vorsitzender

Dr. Becker (Hersfeld)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über öffentliche Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsordnungsgesetz)

- Nr. 1102 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses zum Schutze der Verfassung

(5. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsordnungsgesetz)

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Wer an einer öffentlichen Versammlung oder an einem Aufzug teilnimmt, hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Teilnehmer an diesen Veranstaltungen dürfen keine Waffen bei sich führen, es sei denn daß sie zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt sind.

Beschlüsse des 5. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Bei öffentlichen Versammlungen **und** Aufzügen hat sich **jedermann** so zu verhalten, daß die **ordnungsgemäße Durchführung nicht gestört wird.**

§ 2

Bei diesen Veranstaltungen **darf niemand** Waffen bei sich führen, es sei denn, daß **er** zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt **ist.**

§ 2 a

Wird zu einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug geladen, so ist jedermann berechtigt teilzunehmen.

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
§ 3 Das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung ist verboten.	§ 3 entfällt
Abschnitt II **Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen**	Abschnitt II **Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen**
	§ 3 a **Die Abhaltung einer Versammlung kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn Tatsachen vorliegen, die mit Sicherheit erwarten lassen, daß der Veranstalter oder sein Anhang die Versammlung dazu mißbrauchen wird,** **1. einen unfriedlichen Verlauf der Versammlung anzustreben oder zuzulassen oder** **2. entgegen der Vorschrift des § 2 bewaffneten Teilnehmern Zutritt zu gewähren oder** **3. die Strafgesetze zu verletzen, oder** **4. die verfassungsmäßige Ordnung anzugreifen, oder** **5. gegen den Gedanken der Völkerverständigung zu verstoßen.**
§ 4 (1) Wird zu einer öffentlichen Versammlung geladen, so ist jedermann befugt, an dieser teilzunehmen.	§ 4
(2) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung ausgeschlossen werden.	(1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden. **(2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden; sie haben sich dem Leiter der Versammlung gegenüber durch ihren Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen.**
§ 5 (1) Jede öffentliche Versammlung muß einen Leiter haben.	§ 5 (1) unverändert
(2) Leiter der Versammlung ist der Veranstalter. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, so ist ihr Vorsitzender der Leiter.	(2) unverändert
(3) Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung herbeiführen.	(3) Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.
	(4) Der Leiter übt das Hausrecht aus.

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
§ 6	§ 6
Der Leiter bestimmt den Verlauf der Versammlung, insbesondere ob eine Aussprache stattfindet. Er erteilt und entzieht das Wort.	Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. **Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder auflösen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.**
§ 7	§ 7
(1) Der Leiter hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen.	
(2) Er kann sich der Hilfe unbewaffneter Ordner bedienen. Diese sind durch Armbinden kenntlich zu machen.	(1) Der Leiter kann sich **bei der Durchführung seiner Rechte aus § 6** der Hilfe **einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher,** unbewaffneter Ordner bedienen. Diese **müssen volljährig sein und** sind durch **weiße** Armbinden, **die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen,** kenntlich zu machen.
(3) Der Leiter ist verpflichtet, die von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anfordern namentlich zu bezeichnen.	(2) Der Leiter ist verpflichtet, die **Zahl** der von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anfordern **mitzuteilen. Die Polizei kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken.**
	§ 7 a
	Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.
§ 8	§ 8
Personen, die den Ablauf von Versammlungen in geschlossenen Räumen stören, insbesondere durch fortwährende Zwischenrufe, kann der Leiter zur Ordnung rufen. Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich oder wiederholt stören, kann er von der Versammlung ausschließen.	**Der Leiter kann** Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.
§ 9	§ 9
Wer wiederholt zur Ordnung gerufen oder wer aus der Versammlung ausgeschlossen worden ist, hat sich auf Anfordern des Leiters oder seines Ordners über seine Person auszuweisen.	(1) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen **wird, hat sie sofort zu verlassen.** **(2) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.**
§ 10	§ 10
Der Leiter kann die Versammlung jederzeit auflösen.	entfällt
§ 11	§ 11
Werden Polizeibeamte in dienstlichem Auftrag in eine öffentliche Ver-	Werden Polizeibeamte in eine öffentliche Versammlung entsandt, so haben sie sich dem

Entwurf

sammlung entsandt, so haben sie sich *als solche* dem Leiter zu erkennen zu geben. Es muß ihnen ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 12

Die Polizei (§ 11) kann die Versammlung unter Angabe des Grundes auflösen,

1. *wenn der Leiter seine Bufugnisse in gröblicher Weise mißbraucht,*
2. *wenn unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit von Teilnehmern besteht,*
3. *wenn Personen, die Waffen ohne behördliche Ermächtigung mit sich führen (§ 2) nicht sofort ausgeschlossen werden.*

§ 13

(1) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen worden ist, hat sie sofort zu verlassen.

(2) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.

Abschnitt III

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel

§ 14

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der *öffentlichen* Bekanntgabe der zuständigen Behörde anzumelden.

(2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

Beschlüsse des 5. Ausschusses

Leiter zu erkennen zu geben. Es muß ihnen ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 12

Die Polizei (§ 11) kann die Versammlung unter Angabe des Grundes **unterbrechen oder** auflösen,

1. **wenn sie einen unfriedlichen Verlauf nimmt, insbesondere, wenn unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit von Teilnehmern besteht,**
2. **wenn der Leiter seine Befugnisse gröblich mißbraucht und dadurch der ordnungsmäßige Ablauf der Versamumlung erheblich gefährdet wird, insbesondere, wenn er Personen, die entgegen der Vorschrift des § 2 Waffen mit sich führen, nicht sofort ausschließt und nicht für die Durchführung des Ausschlusses sorgt,**
3. **wenn in der Versammlung, ohne daß der Leiter es verhindert oder mit Hilfe der Ordner oder der Polizei zu verhindern in der Lage ist, Kundgebungen stattfinden oder Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten.**

§ 13

jetzt § 9

Abschnitt III

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel *und Aufzüge*

§ 14

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde anzumelden.

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
§ 15	§ 15
(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen, wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit besteht.	(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den Umständen die öffentliche Ordnung **oder** Sicherheit unmittelbar **gefährdet ist.**
(2) Eine verbotene Versammlung oder ein verbotener Aufzug sind aufzulösen.	
(3) Eine Versammlung oder ein Aufzug können aufgelöst werden, wenn sie nicht angemeldet sind oder wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird.	(2) **Sie kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen,** wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwider gehandelt wird **oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 gegeben sind.**
	(3) **Eine verbotene Veranstaltung ist aufzulösen.**
§ 16	§ 16
(1) Innerhalb des befriedeten Bannkreises um das Gebäude eines Organs der Gesetzgebung des Bundes und der Länder sowie von Gerichten sind öffentliche Versammlungen oder Aufzüge unter freiem Himmel verboten.	(1) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel **und** Aufzüge sind innerhalb des befriedeten Bannkreises **der Gesetzgebungsorgane** des Bundes **oder** der Länder **verboten.**
(2) Ausnahmen können für den befriedeten Bannkreis um Gebäude des Bundes von der Bundesregierung, für den befriedeten Bannkreis um Gebäude eines Landes von der Landesregierung mit Zustimmung des Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft oder des Gerichts zugelassen werden.	(2) Ausnahmen können für den befriedeten Bannkreis um Gebäude des Bundes von der Bundesregierung, für den befriedeten Bannkreis um Gebäude eines Landes von der Landesregierung, **jeweils** mit Zustimmung des Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft zugelassen werden.
(3) Den befriedeten Bannkreis bestimmen für den Bund die Bundesregierung, für die Länder die Landesregierungen durch Verordnung. Soweit durch Landesrecht bereits ein Bannkreis bestimmt ist, gelten für ihn die Vorschriften dieses Gesetzes.	(3) unverändert
§ 17	§ 17
§§ 14 bis 16 finden keine Anwendung auf kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.	§§14 bis 16 **gelten nicht für** kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.
§ 18	§ 18
(1) Für Versammlungen unter freiem Himmel sind die §§ 5 bis 7, 8 Satz 1 und 10 bis 13 entsprechend anzuwenden.	(1) Für Versammlungen unter freiem Himmel sind die §§ **6, 7 Absatz 1, 7a, 9 und 11** entsprechend anzuwenden.

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
(2) *Bei Störungen von Versammlungen unter freiem Himmel kann nur die Polizei (§ 11) die Befugnisse des § 8 Satz 2 wahrnehmen.*	**(2) Die Verwendung von Ordnern bedarf polizeilicher Genehmigung. Sie ist bei der Anmeldung zu beantragen.**
	(3) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.
§ 19	§ 19
Die Verwendung von Ordnern (§ 7 Absatz 2) in Versammlungen unter freiem Himmel oder in Aufzügen bedarf polizeilicher Genehmigung. Sie ist bei der Anmeldung zu beantragen.	entfällt
§ 20	§ 20
(1) Der Leiter des Aufzuges hat *einzugreifen,* 1. *wenn Teilnehmer sich Ausschreitungen oder andere den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlungen zuschulden kommen lassen,* 2. *wenn Teilnehmer Waffen ohne behördliche Ermächtigung mit sich führen (§ 2),* 3. *wenn Teilnehmer die in der polizeilichen Anmeldung gemachten Angaben oder die von der Polizei angeordneten Auflagen (§ 15) nicht einhalten.*	(1) Der Leiter des Aufzuges hat **für den ordnungsmäßigen Ablauf zu sorgen. Er kann sich der Hilfe ehrenamtlicher Ordner bedienen, für welche die §§ 7 Absatz 1 und 18 gelten.**
	(2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.
(2) Vermag der Leiter *des Aufzuges* sich nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug *aufzulösen. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.*	(3) Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug **für aufgelöst zu erklären.**
	(4) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von dem Aufzug ausschließen.
§ 21	§ 21
Das Grundrecht des Artikels 8 des Grundgesetzes wird durch die Bestimmungen dieses Abschnitts eingeschränkt.	unverändert

Entwurf

Abschnitt IV

Strafvorschriften

§ 22

Wer in der Absicht, Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 23

Wer bei öffentlichen Versammlungen in geschlossenem Raum dem Leiter oder einem Ordner tätlichen Widerstand entgegensetzt, wird, sofern nicht die genannten Personen ihre Stellung mißbraucht haben, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 24

(1) Wer für die Teilnahme an einer verbotenen Veranstaltung wirbt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Geschieht die Werbung öffentlich, so ist auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen. Kannte der Täter das Verbot nicht, hätte er es aber bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt kennen müssen, so ist auf Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark zu erkennen.

§ 25

(1) Wer als Leiter (§ 14 Absatz 2) die in der polizeilichen Anmeldung gemachten Angaben nicht einhält oder den Auflagen der zuständigen Behörde (§ 15 Absatz 1) nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer ohne polizeiliche Genehmigung Ordner einsetzt (§ 19), wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

Beschlüsse des 5. Ausschusses

Abschnitt IV

Strafvorschriften

§ 22

entfällt

§ 23

Wer bei **einer** öffentlichen Versammlung **oder einem Aufzug** dem Leiter oder einem Ordner **in der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt** Widerstand **leistet,** wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr **oder mit Geldstrafe** bestraft.

§ 24

(1) Wer **öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen** für die Teilnahme an einer verbotenen **öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Aufzug** wirbt, wird mit Gefängnis **nicht unter einem Monat** bestraft.

(2) **Ist die Tat fahrlässig begangen,** ist auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 25

(1) Wer als Leiter **einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen Ordner einsetzt, die nicht den Bestimmungen des § 7 entsprechen,** wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr **oder mit Geldstrafe** bestraft.

(2) **Wer auf Anfordern der Polizei die Zahl der von ihm bestellten Ordner nicht oder wissentlich unrichtig mitteilt (§ 7 Absatz 2),** wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
§ 26 Wer der Bestimmung des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft.	§ 26 Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges 1. Ordner ohne polizeiliche Genehmigung einsetzt, 2. Ordner einsetzt, die nicht den Vorschriften des § 7 Absatz 1 entsprechen, 3. die in der polizeilichen Anmeldung gemachten Angaben nicht einhält, 4. den Auflagen der zuständigen Behörde nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. § 26 (1) Wer vorsätzlich als Veranstalter oder Leiter 1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz Verbots abhält oder trotz Auflösung durch die Polizei fortsetzt oder 2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die nach § 14 erforderliche Anmeldung durchführt, wird mit Gefängnis bestraft. (2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
§ 27 (1) Wer den Bestimmungen der §§ 2, 14 Absatz 1 und 20 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft. (2) Bei Fahrlässigkeit ist auf Geldstrafe bis zu 10 000 Deutsche Mark zu erkennen.	§ 27 Wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen bei sich führt, ohne zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt zu sein, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.
§ 28 (1) Wer eine öffentliche Versammlung oder einen Umzug gröblich stört, wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.	§ 28 Mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark wird bestraft, 1. wer an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Aufzug teilnimmt, 2. wer trotz wiederholter Zurechtweisung dem Leiter oder einem Ordner in der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse Widerstand leistet, insbesondere fortfährt, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören,

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
	3. Wer sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt,
	4. wer sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die Polizei nicht unverzüglich entfernt.
(2) Einer gröblichen Störung macht sich insbesondere schuldig, a) wer trotz wiederholter Zurechtweisung fortfährt, den Ablauf der Versammlung zu stören (§ 8), b) wer entgegen der Verpflichtung nach § 9 sich weigert, sich über seine Person auszuweisen, c) wer sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus der Versammlung entfernt (§ 13 Absatz 1).	(2) entfällt
(3) Wird die gröbliche Störung gemeinsam von mehreren betrieben, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennen.	(3) entfällt
(4) Wird durch die gröbliche Störung eine Schlägerei ausgelöst, die zur Auflösung der Versammlung führt, so ist, wer sich nach Absatz 1 oder Absatz 3 strafbar gemacht hat, mit Gefängnis zu bestrafen.	(4) entfällt
§ 29 Wer an einer verbotenen Veranstaltung teilnimmt oder sich trotz Auflösung einer Veranstaltung nicht unverzüglich entfernt (§§ 13 Absatz 2 und 18) wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.	§ 29 entfällt
Abschnitt V **Schlußbestimmungen**	Abschnitt V **Schlußbestimmungen**
§ 30 Die Vorschriften über Versammlungen und Aufzüge des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) und der Abänderungsgesetze vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 635) und vom 19. April 1917 (RGBl. S. 361) sowie der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (RGBl. S. 548) und der Verordnung des Reichspräsidenten	§ 30 Die Vorschriften über Versammlungen und Aufzüge 1. des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) und der Abänderungsgesetze vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 635) und vom 19. April 1917 (RGBl. S. 361) 2. der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (RGBl. I S. 548)

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. S. 35) werden aufgehoben.	3. der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35) werden aufgehoben.
	30 a **Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, wenn das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschließt.**
§ 31 Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	§ 31 gestrichen.